

B. Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei
B. Arrêté fédéral relatif à l'approbation d'une modification de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3311

Motion Bisig

**Erschliessungsanlagen
ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)**
**Installations d'équipement situées en
dehors des zones à bâtir (art. 24 LAT)**

Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1993

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Raumplanungsgesetzes nennt als Voraussetzung für eine Baubewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen müssen. Diese Bestimmung verhindert in der Praxis, dass Gebiete innerhalb der Bauzonen via Gebiete ausserhalb der Bauzonen erschlossen oder miteinander verbunden werden können.

Diese in seiner Auswirkung kaum gewollte Behinderung einer sinnvollen Erschliessung von Bauzonen widerspricht wesentlichen Grundsätzen der Raumplanung, vor allem dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung.

Es ist grundsätzlich richtig, dass Gebiete ausserhalb der Bauzone nicht mit bauzonenorientierten Infrastrukturanlagen belastet werden, trotzdem müssen auch hier Ausnahmen möglich sein. Dies ist vor allem dort zu verantworten, wo sonst unsinnige Lösungen erforderlich würden. Nachteile der geltenden Regelung sind:

- Defizite an baureifem Land;
- Baulandverschleiss;
- höhere Infrastruktur- und damit Baukosten;
- Mehrimmisionen durch längere Wege;
- Behinderungen in der Realisation von siedlungsplanerischen Konzepten;
- unnötige eigentumsrechtliche Eingriffe;
- Bauverzögerungen und Bauverhinderungen.

Auch wenn der Raumplanung eine durchaus positive Auswirkung auf die Ordnung der Besiedlung zugebilligt werden kann, dürfen unerwünschte und vor allem unverständliche Auswirkungen nicht weiter hingenommen werden.

Aus all diesen Gründen fordere ich den Bundesrat auf, Artikel 24 RPG durch einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

«Ferner kann das kantonale Recht Anlagen zum Zwecke der Erschliessung von Baugebiet gestatten, wenn diese der haushälterischen Bodennutzung dienen und zu den übrigen wichtigen Anliegen der Raumplanung nicht im Widerspruch stehen.»

Texte de la motion du 16 juin 1993

L'article 22 alinéa 2 lettre a de la loi sur l'aménagement du territoire précise qu'une autorisation de construire est délivrée si la construction ou l'installation est conforme à l'affectation de la zone. Cette disposition empêche dans la pratique que les terrains de zones à bâtir puissent être équipés ou reliés entre eux via des terrains situés en dehors de ces zones.

Cette impossibilité, que le législateur n'a certes pas voulu, mais qui empêche parfois d'équiper des zones à bâtir de manière judicieuse, viole certains principes essentiels de l'aménagement du territoire, en tout premier celui de l'utilisation mesurée du sol.

Il est fondamentalement juste que des terrains situés en dehors d'une zone à bâtir ne puissent être encombrés par des infrastructures destinées à cette zone. Néanmoins, ici encore, il devrait y avoir des exceptions, notamment là où le bon sens l'exige. Les inconvénients du droit actuel sont les suivants:

- terrains équipés en nombre insuffisant;
- gaspillage des terrains à construire;
- plus d'infrastructures, donc coûts plus élevés;
- surplus de nuisances en raison des tracés plus longs;
- entrave à la réalisation des plans d'urbanisation;
- atteintes superflues au droit de la propriété;
- ralentissent, voire empêchent, des travaux de construction.

Si l'aménagement du territoire a eu des effets assurément bénéfiques sur l'urbanisation, il a eu aussi des effets pervers et surtout incompréhensibles qu'on ne saurait tolérer sans réagir.

Pour toutes ces raisons, je charge le Conseil fédéral de compléter l'article 24 LAT par un alinéa 3 qui aura la teneur suivante:

«Le droit cantonal peut en outre autoriser les installations destinées à équiper une zone à bâtir pour autant qu'elles assurent une utilisation mesurée du sol et qu'elles ne soient pas contraires aux autres exigences majeures de l'aménagement du territoire.»

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bloetzer, Büttiker, Frick, Iten Andreas, Rhyner, Rüesch, Schiesser, Seiler Bernhard (8)

Bisig Hans (R, SZ): Ich gehe davon aus, dass der OECD-Bericht 1994 über die Wirtschaftslage in der Schweiz auch vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde. Das Sonderkapitel des diesjährigen Berichtes ist Fragen der Bauwirtschaft und des Wohnbaus gewidmet. Als eine der wesentlichen Ursachen für die hohen Landpreise werden rigide Überbauungsvorschriften sowie ungenügende Nutzung des baureifen Landes genannt, und in diesem Zusammenhang wird auf die mangelnde Erschliessung verfügbarer Grundstücke hingewiesen.

Mit meinem Vorstoss möchte ich diesen Missstand mindestens teilweise beheben.

Ein Beispiel zum besseren Verständnis der Sachlage: Mit Urteil vom 18. November 1992 hat die zuständige Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesamtes für Raumplanung gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz gutgeheissen und damit den Bau einer etwa 70 Meter langen Erschliessungsstrasse gestoppt, nur weil diese teilweise durch das übrige Gemeindegebiet führt.

Der Regierungsrat hatte im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 RPG eine Ausnahmebewilligung erteilt und damit gestattet, dass zwei eingezonte Baugebiete via eine kurze Strecke ausserhalb der Bauzone miteinander verbunden werden können, da die Erschliessung innerhalb der Bauzone nur mit teuren Kunstbauten möglich gewesen wäre.

Dieser Entscheid lässt aufhorchen, kommt es doch öfters vor, dass mitten in der Bauzone nichteingezonte Bereiche anzu treffen sind, sei dies nun ein Bachlauf mit Uferbestockung oder ein Restgrundstück, das auf Wunsch des Eigentümers noch nicht eingezont wurde. Hätten die Gemeinden die Konsequenzen gekannt, wären sie wohl kaum auf solche Wünsche eingegangen.

Vor allem Gemeinden mit vom eigentlichen Dorf getrennten Siedlungsgebieten werden mit dem Bundesgerichtsentscheid vor fast unlösbar Probleme gestellt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber bewusst solche Erschwerisse, ja Schranken, für die Erschliessung von eingezentem Bauland vorgesehen hat. Die Erschliessungsproblematik wiegt schwer genug. Sie muss nicht noch zusätzlich belastet werden.

Wo liegt nun das Problem, und wie kann es gelöst werden? Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RPG nennt als Voraussetzung für eine Baubewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen müssen.

Diese Bestimmung verhindert in der Praxis, dass Gebiete innerhalb der Bauzonen via Gebiete ausserhalb der Bauzonen erschlossen oder miteinander verbunden werden können.

Diese in seiner Auswirkung kaum gewollte Behinderung einer sinnvollen Erschliessung von Bauzonen widerspricht wesentlichen Grundsätzen der Raumplanung; vor allem dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung. Es nützt darum wenig, wenn dem allgemein feststellbaren Erschliessungsnotstand mit einem verstärkten Recht auf Privaterschliessung begegnet werden soll und daher der wesentliche oder mindestens ein wesentlicher Grund des Erschliessungsdefizits nicht erkannt und beseitigt wird. Auch wenn es grundsätzlich richtig ist, dass Gebiete ausserhalb der Bauzone nicht mit bauzonenorientierten Infrastrukturanlagen belastet werden, so müssen auch hier Ausnahmen möglich sein. Sie sind vor allem dort zu verantworten, wo sonst unsinnige Lösungen erforderlich würden. So macht es wohl wenig Sinn, wenn das Meteorwasser eines Baugebietes nicht über einen schmalen Streifen Nichtbaugebiet in den nahen Bach geleitet werden darf, obwohl der natürliche unterirdische Abfluss auch dorthin führt. Es ist auch kaum verständlich, wenn für die Erschliessung eines Baugebietes kilometerlange Umwege gemacht werden müssen, wenn dieses via Nichtbaugebiet direkt und auf kürzestem Wege erreicht werden könnte.

Es gibt noch viele weitere Nachteile der geltenden Regelung. Ich möchte nur einige erwähnen: Defizit an baureifem Land, Baulandverschleiss, höhere Infrastruktur- und damit höhere Baukosten, Mehrmissionen durch längere Wege, Behinderungen in der Realisierung von siedlungsplanerischen Konzepten, unnötige eigentumsrechtliche Eingriffe, Bauverzögerungen, ja Bauverhinderungen. Das Raumplanungsrecht ist wohl nicht hauptverantwortlich für die zu hohen Baukosten in der Schweiz, sicher aber mitverantwortlich.

Auch wenn der Raumplanung eine durchaus positive Auswirkung auf die Ordnung der Besiedlung zugebilligt werden kann, dürfen unerwünschte und vor allem unverständliche Auswirkungen nicht weiter hingenommen werden.

Ich schlage darum eine Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit für das kantonale Recht vor und fordere den Bundesrat auf, Artikel 24 RPG durch einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Ferner kann das kantonale Recht Anlagen zum Zwecke der Erschliessung von Baugebiet gestatten, wenn diese der haushälterischen Bodennutzung dienen und zu den übrigen wichtigen Anliegen der Raumplanung nicht im Widerspruch stehen.»

Die Revision von Artikel 24 RPG ist bereits in Bearbeitung. Es würde darum zweckmäßig sein, meine Überlegungen mit einzubeziehen, sonst dauert es wieder Jahre, bis dieses Problem gelöst wird. Die Kantsonegierungen haben unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sie nicht bereit sind, ihre Planungs- und Baugesetze immer wieder dem in kurzen Abständen teilrevidierten Raumplanungsgesetz anzupassen.

Der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates zu einer gleichlautenden Motion im Nationalrat ist zu entnehmen, dass eine Ablehnung der Motion beantragt wird, und ich muss wohl oder übel davon ausgehen, dass Herr Bundesrat Koller dies auch uns vorschlägt. Begründet wird die Ablehnung mit ziemlich praxisfernen grundsätzlichen Überlegungen und mit Argumenten, die mit dem Vorstoss wenig bis nichts zu tun haben. Mit Gemeinplätzen wie «der Planungsvorgang bedarf einer räumlichen und materiellen Gesamtsicht» wird der Problemstellung lediglich ausgewichen.

Ich kann auch nicht erkennen, inwiefern eine Bestimmung über Erschliessungsanlagen neben den bereits geltenden Bestimmungen über Ausnahmen für Neubauten und für bestehende Bausubstanzen das gesamte und kohärente Gesetzesystem durchbrechen soll. Es macht wohl wenig Sinn, wenn ein Bauernhof zur Bauzone erklärt werden muss, nur um ein kurzes Strassenstück oder einige Meter Leitungen zwecks Erschliessung eines angrenzenden Baugebietes erstellen zu können. Auch der Hinweis, dass es den Kantonen nicht verweht ist, spezielle Strassenpläne zu schaffen, geht auf eine etwas zu realitätsfremde Betrachtungsweise zurück.

Meine Motion wurde nicht im stillen Kämmerlein geboren; sie ist mit dem zuständigen Regierungsrat meines Kantons abgesprochen und basiert auf handfesten persönlichen Erfahrungen als Siedlungsplaner.

Ich bitte Sie, der Überweisung meiner Motion zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die gleichzeitige Einreichung von gleichlautenden Motionen im Ständerat und im Nationalrat hat offenbar – je nach Gesichtspunkt – den Vor- oder Nachteil, dass die Antwort des Bundesrates schon im voraus abqualifiziert wird. Ich möchte Ihnen aber doch die Stellungnahme des Bundesrates bekanntgeben.

Der Motionär verlangt eine Revision des Raumplanungsgesetzes mit dem Ziel, Infrastrukturanlagen für die Erschliessung von Bauzonen ausnahmsweise auch ausserhalb des Baugebietes zuzulassen. Er schlägt zu diesem Zweck eine Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 24 RPG für das kantonale Recht vor. Das Ausscheiden und die Begrenzung von Bauzonen sind Akte planerischer Interessenabwägung. Bei der Planung einer Bauzone sind alle berührten Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und zu gewichten und bei Konflikten gegeneinander abzuwagen. Bei diesem Planungsprozess hat die Behörde regelmässig auch die beabsichtigte räumliche Entwicklung insgesamt zu berücksichtigen. Neben dem zeitlichen Horizont hat sie sich auch über die Art der Nutzung, insbesondere der Erschliessung der Bauzone, Vorstellungen und Gedanken zu machen. Das Ergebnis ist die festgelegte Nutzungszone. In einer Bauzone sind deshalb nicht nur die Anordnung der Bauten, sondern auch ihre verkehrsmässige Erschliessung und Verbindung mit weiteren Infrastrukturanlagen festgelegt. Bauten und Anlagen dürfen nur erstellt werden, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist; ich verweise auf Artikel 22 des Gesetzes.

Erschliessungsanlagen sind Teil der entsprechenden Nutzungsordnung und können deshalb als zonenkonform bewilligt werden. Bau- oder Wohnzonen ohne genügend Platz für Erschliessungsanlagen können nicht überbaut werden. Sie leiden – ich nehme an, dass wir wenigstens in diesem Punkte einig sind, Herr Bisig – an einem erheblichen Planungsmangel und sind insofern nicht einmal rechtmässige Bauzonen. Es kann aber nicht das Ziel des Gesetzes sein, mangelhafte Planungen durch Ausnahmewilligungen für Anlagen ausserhalb dieser Zone zu korrigieren. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir die Motion ablehnen.

Wir haben auch geprüft, ob wir Ihrem Anliegen im Rahmen der Behandlung der Motion Zimmerli entsprechen könnten. Aber die Stossrichtungen der beiden Motionen sind grundverschieden: Herr Zimmerli verlangte ausdrücklich eine Revision des Raumplanungsgesetzes zur Verbesserung der Baumöglichkeiten bauerlicher Betriebe in der Landwirtschaftszone. Damit hängen natürlich auch Fragen der Umnutzung leerstehender Gebäude zusammen, währenddem sich Ihre Motion gerade nicht auf Einzelbetriebe und auf die Erschliessung der Landwirtschaftszone bezieht, sondern auf Erschliessungsprojekte der Bauzone ausserhalb des Baugebietes. Deshalb fehlt dort wirklich jede Affinität.

Ich möchte Ihnen aber noch eines beliebt machen: Sie haben gesagt, Sie hätten in der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates zur gleichlautenden Motion im Nationalrat gelesen, dass wir die Motion aus diesen Gründen ablehnen. Ich könnte Ihnen auch vorschlagen, sie als erledigt abzuschreiben, und zwar weil das Bundesgericht in seinem Entscheid nicht nur klargemacht hat, dass eine Ausnahmewilligung für eine sol-

che Erschliessungsstrasse ausserhalb der Bauzone nicht möglich ist. Es liess es erfreulicherweise nicht bei diesem negativen Entscheid bewenden, sondern zeigte dem Kanton und der Gemeinde einen rechtmässigen, planerischen Weg auf. Danach ist es dem Planungsträger in der Tat nicht verwehrt, für solche Erschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzonen spezielle Nutzungspläne, Strassenpläne, zu schaffen, so dass eine Ausnahmebewilligung dann gar nicht erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist allerdings eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Da es sich hier – auch nach Ihrer Meinung – um Ausnahmefälle handelt, meine ich, dass solche Ergänzungen des kantonalen Rechts zumutbar wären.

Bisig Hans (R, SZ): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für die Beantwortung meines Vorstosses. Ich bin logischerweise nicht ganz einverstanden, wenn ich auch bei der Beurteilung der heutigen Antwort ein wenig differenziere im Vergleich zur schriftlichen Stellungnahme zum nationalrätslichen Vorstoss. Dass kein Zusammenhang zur Motion Zimmerli besteht, ist unbestritten. Ich gehe so weit zu sagen, meine Motion halte nur einem ganz bescheidenen Vergleich stand, weil es tatsächlich nur um Ausnahmen im äussersten Fall geht. Die Abschreibung im Sinne eines erfüllten Vorstosses fällt mir auf der anderen Seite schwer, weil genau der Fall, den ich zierte, mir beweist, dass mein Anliegen nicht erfüllt ist, dass diese Ausnahmemöglichkeit von Bedeutung ist. Von Erfüllung zu sprechen ist realitätsfremd, obwohl ich den Bundesrat in der Meinung durchaus unterstützen kann, dass die Raumplanung nicht auf dem hohen Niveau ist, auf dem sie sein sollte – in Kantonen und Gemeinden nicht. Die meisten Gemeinden in der Schweiz kennen keine Erschliessungsplanung, obwohl das an und für sich eine Voraussetzung wäre, um eine Ortsplanung als abgeschlossen zu betrachten. Aber wir müssen mit der Realität leben, und die Realität zeigt ein anderes Bild, als es von Herrn Bundesrat Koller gezeichnet wird.

Mein Vorstoss möchte nur erreichen, dass diese realitätsbedingte Schwachstellen überbrückt werden können, ohne dass zu unverständlichen Massnahmen geschritten werden muss. Denn die Tatsache, dass Gemeinden und Kantone keine Erschliessungsplanung kennen, widerlegt den Vorschlag des Bundesgerichtes nicht, dass sie die Möglichkeiten dazu hätten. Das bestreitet niemand. Die Praxis sieht einfach anders aus. Ich bin Praktiker, und ich lebe in der Praxis; mir nützen schöne Worte in diesem Zusammenhang nichts.

Ich möchte auch daran erinnern: Die schweizerische Kommission für Immobilienfragen – immerhin eine nicht ganz unge wichtige Institution – teilt meine Ansicht zu 100 Prozent. Sie hat sogar in einem Schreiben, Herr Bundesrat Koller, zu einer raschen Behandlung meiner Motion aufgefordert. Diese rasche Behandlung haben Sie eingeleitet, Herr Bundesrat; hingegen der zweiten Aufforderung, sich bereit zu erklären, sie entgegenzunehmen, entsprechen Sie nicht.

Ich bitte nochmals um Zustimmung zu meiner Motion.

Koller Arnold, Bundesrat: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es nur noch um die Frage, wer handeln muss. Ist der Bund derjenige, der handeln soll, indem er Artikel 24 RPG ausdehnt, oder ist es nach der bestehenden Aufgabenteilung im Raumplanungsrecht zwischen Bund und Kantonen nicht adäquater, wenn in solchen Fällen die betroffenen Kantone und Gemeinden handeln? Meines Erachtens sollte nicht der Bund für die Unterlassungen von Kanton und Gemeinde büßen. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich auf das kantonale Recht verweise.

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion
Dagegen

12 Stimmen
3 Stimmen

93.3640

Motion Martin Jacques **Bäuerliches Bodenrecht.** **Erzwungene Realisierung** **Droit foncier rural.** **Réalisations forcées**

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1993

Nach dem BGBB muss bei einer Zwangsversteigerung der Ersteigerer landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Grundstücke eine Erwerbsbewilligung vorlegen, die grundsätzlich nur Selbstbewirtschaftern erteilt werden kann. Einzig die Zerstückelung des Betriebes wird automatisch bewilligt. Das hat zur Folge, dass ein Gläubiger, der nicht Selbstbewirtschafter ist (z. B. eine Bank), ein mit Grundpfandrechten belastetes Grundstück nicht erwerben kann, wenn er bei einer Versteigerung in Konkurrenz zu einem Selbstbewirtschafter steht, auch dann nicht, wenn der Preis, den dieser anbietet, unter dem Belastungswert liegt. Diese Massnahme soll in Zukunft eine Überschuldung verhindern, indem sie die finanzielle Beteiligung der Gläubiger entsprechend dem realen Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke begrenzt.

Für die Geldgeber, die bereits Darlehen gewährt haben (Banken, aber auch Einrichtungen, die – oft von den Kantonen garantierte – landwirtschaftliche Investitionskredite und Bürgschaften gewähren), kann dies zu endgültigen Verlusten führen, weil sie keine Möglichkeit haben, den zu tiefen Angeboten der Bewirtschafter bei Versteigerungen zu begegnen. Dieses Risiko könnten sie dadurch ausschliessen, dass sie die Darlehensverträge zum Nachteil der Schuldner oder der übrigen Gläubiger vorzeitig auflösen. In beiden Fällen besteht die Gefahr eines Systemzusammenbruchs, dann nämlich, wenn sich das bäuerliche Einkommen und der Verkehrswert der landwirtschaftlichen Grundstücke rasch vermindern. Eine solche Hypothese scheint heute nicht abwegig zu sein.

Dass der legitime Schutz der Gläubiger lückenhaft ist, röhrt unserer Meinung nach daher, dass im Rahmen des neuen Bewilligungsverfahrens der Erwerb allein den Bewirtschaftern vorbehalten ist. Der Entwurf des Bundesrates sah vor, das gleiche Verfahren (ursprünglich war es ein Einspracheverfahren) auch auf freihändige Käufe sowie auf Zwangsverkäufe anzuwenden, mit dem vorrangigen Ziel, gegen übersetzte Preise anzukämpfen. Die Interessen der Gläubiger waren somit gewahrt, da der den Räten vorgelegte Entwurf die Möglichkeit zum Erwerb nicht nur auf die Bewirtschafter beschränkte. Die Artikel 18 und 52 des BGBB sind ebenfalls Ausdruck dieser Absicht, denn sie sehen vor, dass die erbrechtliche Zuweisung und die Ausübung des Kaufrechts, ungeachtet des Grundsatzes des Ertragswertes, nicht zu einem tieferen Wert als dem der Schulden möglich sind.

Abschliessend ist folgendes zu sagen: Man muss einerseits vermeiden, dass eine solche – überrissene – Massnahme zur Bekämpfung der Überschuldung die dynamischen landwirtschaftlichen Gewerbe, von denen man zu Recht verlangt, initiativ und innovativ zu sein, in ihrer Entwicklung blockiert. Andererseits sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit das bewährte System der Hypothekarfinanzierung der landwirtschaftlichen Investitionen nicht zerstört wird, ist doch die Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft im internationalen Vergleich äusserst hoch.

Wir laden den Bundesrat ein, eine Änderung von Artikel 67 des BGBB vorzuschlagen, wonach zugunsten der Gläubiger eine Ausnahme von den Verweigerungsgründen nach Artikel 63 gemacht wird.

Texte de la motion du 16 décembre 1993

La LDFR soumet l'adjudication des immeubles agricoles ou horticoles, dans les cas de réalisations forcées, à une autorisation d'acquisition qui ne peut être délivrée, en principe, qu'à

Motion Bisig Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG)

Motion Bisig Installations d'équipement situées en dehors des zones à bâtir (art. 24 LAT)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3311
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	830-832
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 685